

Informationen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zur Aufwandspauschale und zum Aufwendungsersatz

Für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer entstehen im Rahmen ihrer Betreuung Ausgaben wie z. B. Porto- und Telefonkosten, Fahrtkosten, Kosten für Kopien etc. Die Kosten, die dafür aufgewandt werden, können ersetzt werden und zwar pauschal **oder** nach Abrechnung.

Wenn der Betreute vermögend ist (ab einem Vermögen über 5.000,-- €), ist die Aufwendung aus dem Vermögen zu zahlen, sonst aus der Staatskasse.

Aufwandspauschale

Für die Auslagen steht der Betreuerin/dem Betreuer ein pauschaler Aufwandsersatz i.H. von 399,-- € jährlich zu, ohne dass für diese Ausgaben Belege vorgelegt werden müssen.

Die Aufwandspauschale wird gezahlt:

- jährlich auf Antrag der Betreuerin/des Betreuers,
- erstmalig ein Jahr nach Bestellung als Betreuerin oder Betreuer

Beantragt wird:

- binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht (§ 1835a BGB), also immer bis zum 31.03. des Folgejahres
- beim zuständigen Betreuungsgericht.

Bei Verstreichen der Frist ist eine rückwirkende Beantragung nicht möglich!

Das Kalenderjahr spielt dabei keine Rolle. Wenn z.B. die Betreuung am 20. Mai 2018 eingerichtet wurde, kann am 20. Mai 2019 zum ersten Mal die Aufwandspauschale geltend gemacht werden. Beantragt werden muss sie bis **spätestens** 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, also dem 31.03.2020.

Aufwendungsersatz

Der Aufwendungsersatz steht der Betreuerin/dem Betreuer zu, wenn die Kosten zur Führung einer Betreuung die oben genannte Aufwandspauschale übersteigen. Es müssen aber **alle** Ausgaben anhand einer genauen Auflistung und der entsprechenden Belege nachgewiesen werden. Für Fahrten mit dem PKW können Sie einen Betrag von 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer angeben. Gegebenenfalls ist nachzuweisen, dass die Ausgaben für die Führung der Betreuung notwendig waren.

Bitte verwenden Sie zur Beantragung von Aufwandspauschale **oder** Aufwendungsersatz unseren beiliegenden Vordruck.